

Beilage zur Darmstädter Zeitung

Nr. 223 vom 12. August 1848.

Darmstadt, 12. Aug. Das Gr. Ministerium des Innern hat nachstehende Proclamation an die evangelischen Bewohner des Kirchspiels Kirchbrombach, die dortigen kirchlichen Verhältnisse betreffend, erlassen.

„In dem Kirchspiel Kirchbrombach sind belagerte Verhältnisse herrschend. Ein Theil der Kirchspiels-Genossen hat sich hierdurch veranlaßt gesehen, die Ablicht auszubrechen, sich von dem Kirchenregimente der Landeskirche des Großherzogthums loszusagen. Wir haben Erlaß zur Verständigung abgehen lassen. Da dieser nicht allen Kirchspiels-Genossen zugeworfen sein wird, und über die Lage der Sache unrichtige Vorstellungen verbreitet werden; so halten wir es für unsere Pflicht, unmittelbar an die Kirchspiels-Genossen nachfolgende ausführliche Erklärung zu richten. — Im Großherzogthum Hessen ist die evangelische Glaubensfreiheit stets unbedingt geblieben. Irru den Grundsätzen der Reformation und wahrer Duldbung hat die Regierung unserer Landeskirche die Entscheidung des Streitens über die verschiedenen in der evangelischen Kirche verbreiteten Glaubenslehren, allein dem Kampfe mit den Waffen des Geistes überlassen. Auch von den Kirchspielgenossen von Kirchbrombach ist keine Beschwerde über Zwang in Glaubenssachen laut geworden. In dem, was das Wesen der Kirche ist, liegt also keine Beschwerde vor. — Die dermalige Regierung der Kirche in äußerlichen Dingen, darf sich gewissenhafter Amtsführung bewußt sein, wenn sie es gleich, wie jede Regierung, nicht jedem recht machen kann. Hierbei war seither schon den Gemeinden Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten gegeben, indem der Kirchenvorstand unter Mitwirkung des gewählten Gemeinderaths, gewählt wurde. Diese Einrichtung genügt indessen dem Geiste der Zeit nicht mehr, und es hat deshalb unterm 25. März d. J. Se. Königl. Hoheit der Erbgroßherzog und Mitregent das wörtlich folgende Edict erlassen: „In der Absicht, die evangelische Kirche in ihren segenerreichen Wirkungen zu fördern, haben Wir, auf Antrag unserer kirchlichen Behörden, beschloffen, eine weitere zeitgemäße Entwicklung der inneren Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums in der Art anzubahnen, daß namentlich den Gliedern derselben nicht geistlichen Standes die ihnen gebührende Mitwirkung nicht länger vorenthalten bleibt. Wir werden sofort eine Commission mit dem Entwurfe einer solchen Verfassung beauftragen, und denselben einer aus Gliedern des geistlichen und weltlichen Standes frei gewählten Synode zur Verabhandlung vorlegen.“ — Hiermit hat unser erhabener Regent und haben die kirchlichen Behörden gezeigt, daß sie freie Bewegung auch auf dem Gebiet der kirchlichen Verfassung wünschen, und es haben die Glieder der evangelischen Kirche des Großherzogthums die sichere Aussicht, daß, unter ihrer Mitwirkung, die äußere Einrichtung der Kirche eine Gestalt gewinnen wird, welche der wahren Freiheit entspricht und allen billigen Anforderungen genügt. Der durch den Drang der politischen Bewegung, welche alle Behörden in unerhörtem Maß mit Arbeiten überhäuft hat, auf kurze Zeit aufgeschobene Vollzug jenes Edicts, hat nun mit der Bildung der Commission begonnen. Das Regierungsblatt wird das Nähere verkünden. — Die in öffentlichen Blättern ausgesprochene Verdächtigung, daß die Verheißung des Edicts vom 25. März d. J. nicht gehalten worden sei, richtet sich in den Augen aller Wohlgesinnten von selbst. Auch andere wichtige vom Geiste der Zeit geforderte Gesetze konnten nicht so schnell erscheinen, als das Ungestüm der Zeit es wünschte, und man hat nicht verfehlt, diesen Aufschub zur Aufreizung gegen die Regierung zu benutzen. Diese wichtigen Gesetze über Pressefreiheit, Versammlungs- und Bittrecht, Freiheit der Religionsübung, landesherrliche Verhältnisse, Bezirksverwaltung, Geschworenengerichte, Jagd, Erbschaften, Gewerbeprivilegien u. s. w. sind indessen erschienen oder werden, da die gesetzlichen Verhandlungen beendigt sind, ganz in der Kürze erscheinen. Die Großherzogl. Regierung glaubt daher einen gerechten Anspruch darauf zu haben, daß es anerkannt werde, wie sie das Verheißene zu erfüllen und den Forderungen der Zeit zu entsprechen sucht. — Wir sind daher auch darüber beruhigt, daß die evangelische Kirche des Großherzogthums sich mit wohlwollendem Eifer an der zeitgemäßen Umgestaltung der gemeinsamen Kirche betheiligen wird. Wir fürchten nicht, daß die von Kirchbrombach ausgegangene Aufforderung zur Trennung von der Landeskirche irgend erhebliche Nachfolge finden werde, und hoffen, daß auch die unzufriedenen Mitglieder des Kirchspiels Kirchbrombach bald verfehnt zu dem Verbands zurückkehren werden, dem diese Gemeinde seit Jahrhunderten angehört. — In dieser Hoffnung ist es unsere Pflicht, denselben die Folgen einer wirklichen Trennung näher vor Augen zu führen. — Einigkeit macht stark. In der großen evangelischen Kirche ist die Gründung der Glaubenslehre der Gegenstand der Forschung vieler erleuchteter Männer. In dem Anschlus an die besten der Lehrer findet das Glied der Kirche seinen Halt im Glauben — die Gemeinde, welche sich vereinzelt, ist in Gefahr, mit dem äußeren Band der Verfassung zugleich auch das innere Band des Glaubens zu verlieren; denn die Gemeinshaftlichkeit in der Bildung der Lehrer und Erziehung der Jugend, der Gedankenaustausch unter den Lehrern und Gliedern der getrennten Gemeinden ist dann gestört. Auch die kleinste Gemeinde ist dann in vermehrter Gefahr, hinsichtlich des Glaubens auf ein ungewisses Meer und in innere Zerwürfnisse zu geraten. — Freiheit ohne gesetzliche Unter-

ordnung ist nicht Freiheit, sondern Auflösung, ein Zustand, der keinen Bestand haben kann. Auch in der kleinste Verbindung muß es einen Vorstand geben. Selbst wo die Mehrheit aller Gemeindeglieder entscheidet, muß sich die Minderheit unterordnen, und wenn alle diejenigen sich von dem Verbands trennen wollen, dem sie angehören, weil ihnen zugemuthet wird, sich einem Beschlusse zu unterwerfen, der ihnen nicht gefällt; so ist das Besetzen seines Vereins auch nur für einen Tag gesichert. Diejenigen, welche glauben, daß in dem neuen Vereine alle Angelegenheiten stets so behandelt werden, wie sie selbst es wünschen, erstrecken also etwas Unmögliches. Daß aber das Kirchenregiment seine Gewalt nicht missbrauche, dafür wird die freie Gestaltung der Landeskirche alle erforderlichen Bürgschaften gewähren. — Wenn wir auch nicht glauben, daß die unzufriedenen Kirchspielsgenossen von Kirchbrombach sich durch zeitliche Rücksichten bestimmen lassen; so ist es doch unsere Pflicht, sie über die Folgen einer Trennung auch in Bezug auf das kirchliche Vermögen, und was damit zusammenhängt, aufzuklären. Wer aus einer Gemeinde wegzieht, oder austritt, hat seinen Anspruch auf Zuweisung eines Theils des Vermögens, vielmehr bleibt dieses der Gemeinde, und es ist einerlei, ob Einer oder Mehrere auscheiden. Die auscheidenden Mitglieder haben keinen rechtlichen Anspruch auf Ueberlassung eines Theils des Vermögens der Kirche, der Pfarrei, der Conferenzschule, oder auf Miethbrauch der Kirche, Conferenzschule und so weiter. Wird ihnen Theilnahme gestattet, so geschieht dieses aus christlicher Milde, welcher wir überall Vorschub leisten werden. Ganz ebenso verhält es sich mit der Theilnahme an den Fonds, welche für Kirchen und Schulen der Herrschaft Breunberg im Ganzen bestimmt sind, so wie mit der Theilnahme an dem Vermögen der heilsamen Landeskirche, den Stipendien, dem Predigerseminar, der geistlichen Wittwenkasse und so weiter. Welcher aber ist nun der Anlaß, der einen Theil der Kirchspielsgenossen zu der Ausrufung bestimmt hat, daß sie sich von der Landeskirche trennen wollen? — Die Gemeinde hat Beschwerden gegen ihren Geistlichen. Es ist gegen diesen eine Untersuchung eingeleitet, welche im fortgeschrittenen Betribe ist. Die Gerechtigkeit erfordert, das Ende der Untersuchung abzuwarten, ehe gerurtheilt werden kann. — Einstweilen ist dem Geistlichen ein Vicar beigegeben, die Gemeinde also außer alle amtliche Verührung mit dem Geistlichen gebracht. — Der zuerst bestellte Vicar ist abberufen und durch einen andern ersetzt worden. Es ist nicht zweifelhaft, daß diese Abberufung einen Theil der Gemeinde zu der Absicht der Trennung von der Landeskirche geführt hat, indem nach vorliegenden Erklärungen die Trennung unterbleiben soll, wenn von der Abberufung des Vicars abgesehen werde. — Pfarrevicarien sind noch nicht fest angestellte Geistliche, zum Theil noch von geringer Erfahrung im Amte, welche sie sich erst erwerben müssen. Im wahren Interesse der Gemeinden hat die Kirchenregierung daher das Recht und die Pflicht, solche Vicarien zu versehen, wenn sie sich an einer Stelle nicht bewähren. Diese Pflicht hat das Gr. Oberconsistorium geübt, als es den fraglichen Vicar abberief, weil, nach von mehreren Seiten erhaltenen alaubhaften amtlichen Anzeigen, derselbe sich in der aus verschiedenen Gründen aufgetragenen Gemeinde nicht diesen Verhältnissen angemessen zu benehmen verstand. Denselben wurde zugleich ein weniger schwerer Posten angewiesen, in der Hoffnung, daß er hier mehr befriedigen werde. Dieser vorausgehenden Untersuchung bedurfte es zu einer Verlegung eines nicht festangestellten Geistlichen nicht, und sie war um so weniger an ihrem Plage, als schnelle Abhülfe zu wünschen war. — Anstatt der erhaltenen Weisung zu gehorchen, oder Gegenvorstellung zu machen, hat der Vicar mit einem Theil der Gemeinde seine Absicht aus der Landeskirche auszutreten erklärt. Nach den weiteren Verhandlungen ist jedoch anzunehmen, daß man die Trennung aufgeben will, wenn der Vicar nicht abberufen wird. — So sehr die kirchliche Behörde auch die Trennung von Mitgliedern des Kirchenverbandes beklagen würde, so würde es doch mit ihrer Pflicht und ihrer Würde unvereinbar sein, wenn sie das Aufgeben dieser Trennung damit erkaufen wollte, daß sie auf die Ausführung dessen verzichtete, was sie recht- und pflichtmäßig beschloffen hat. Sie hat der ganzen Kirche gegenüber die Pflicht das Ansehen der Kirchenregierung aufrecht zu erhalten, damit nicht Gesetzmäßigkeit die Herrschaft über die Ordnung gewinne. — Uebrigens gibt das Gesetz vom 2. dieses Monats zwar jedem Einwohner des Großherzogthums das Recht, der freien und öffentlichen Ausübung seines religiösen Cultus, nicht aber das Recht in Fragen, die mit dem Cultus, das heißt, der Art der Gottesverehrung und dem Glauben gar keinen Zusammenhang haben, der äußeren kirchlichen Ordnung den Gehorsam aufzukündigen. Ob ein Einzelnr oder Mehrere dem Glauben, der evangelischen Landeskirche anhängen oder nicht, bleibt lediglich ihrer eigenen Beurtheilung überlassen. Wer erklärt, daß er sich vom Glauben oder der Art der Gottesverehrung der Landeskirche lossage, für dessen kirchliche Angelegenheiten wird die Landeskirche sich zu bemühen aufhören. Nur in diesem Sinne kann eine Lossagung verstanden werden. Da die bereits vorliegenden Erklärungen meist nur Unterschriften ohne Ueberschrift sind, somit nicht erkennen lassen, was erklärt werden sollte, auch die Unterscheidenden über die Bedeutung des Austritts nicht aufgeklärt waren; so wollen wir die bereits vorliegenden Erklärungen gern als nicht geschehen betrachten. — Nach dieser ausführlichen Erklärung hoffen wir, daß das zu Kirchbrombach eingetretene Zerwürfnis aufhöre,

und die augenblicklich getrennten Theile der Gemeinde sich wieder versöhnt die Hand reichen. Mögen sie bedenken, daß eine kirchliche Trennung auf viele Jahre hinaus die Gemeinde in vielfache Streitigkeiten verwickeln würde, und mögen sie sich fragen, ob ein genügender Anlaß zu einem so folgereichen Schritt vorliegt, ob es nicht besser ist ein Glied der in wahrer Freiheit sich entwickelnden Landeskirche zu sein, als sich auf ein Erfolg wenigstens sehr zweifelhafte Versuche einzulassen.

Jaup.

Verhandlungen der 2. Kammer der Stände.

11. Landtag. 92. Sitzung. Darmstadt, den 17. Juli.

(Fortsetzung und Schluß.)

Abg. Volhard: Erst vor einigen Wochen mußte die Kr. das Gehalt eines 83jährigen Schullehrers, der 40 Jahre gedient, um Vermehrung seines Gehalts von 80 fl. abnehmen; dies habe ihn um so tiefer berührt, wenn er jetzt diese Summen sehe. Er wünscht, daß die letzt-erwähnte Berechtigung des Regenten schon jetzt aufhöre. Abg. Frank: Zu diesen Gnadenpensionen sei gar kein Rechtsgrund; die Leute, die da angeführt, scheinen wenigstens keine Proletarier zu sein; durch diese Pensionen würde die Faulenzerei unterstützt; er wundere sich, daß diese Menschen so unverschämte Forderungen stellen können, sie von dem Großherzog anzunehmen. Abg. v. Niefeser rechtfertigt einen Posten. Abg. v. Gündertode erklärt sich gegen den Vorwurf der Faulenzerei. Abg. Frank: Man habe sich in der Jugend so zu bilden, daß man was verdienen könne; selbst diese Frauenzimmer, wenn sie kein hartes Vermögen zu erwarten haben; nicht aber seien sie vom Schweiß des Volkes zu unterstützen; ebenso Abg. Chr. Jöpprich. Präsident Hesse: Im Allgemeinen sei auf die Gnadenpensionen eine Menge sehr bedürftiger Wittwen und Waisen angewiesen; dieser müsse er sich annehmen; Abgeordneter Glwert rechtfertigt den Ausschuss. Präsident Hesse: Allerdings sei nicht der Gebrauch davon gemacht worden, der in der Absicht der Stände gelegen. Abg. v. Löw für Gündertode. Abg. v. Grolman: Den Mißbrauch werde Niemand unterstützen wollen, aber manche Thräne sei dadurch getrocknet worden; es ehre den Staat einen solchen Fond zu gründen. Abg. Frank sagt, daß $\frac{1}{10}$ der angeführten Beispiele Adelige seien; v. Steinherz über einen geringen Posten. Abg. Volhard: Angesichts solch schreienden Mißbrauchs könnten die Stände für weitere Befassung eines solchen Fonds nur unter Bindenden Gesetzen sich aussprechen. Abg. Hillebrand für möglichst Unterstüßung der einzelnen Bedürftigen durch den Gesamtstaat. Abg. Glwert: Eine solche Staatsunterstützung müsse beschränkt sein. Abg. von Rabenau (L. S.): Die Fonds seien aber so unbedeutend, daß sie nicht der Rede werth seien, auf den ganzen Kreis Grünberg kämen 80—82 fl.; sonst aber für Verteilung der Gnadenpensionen gleichmäßig auf das ganze Land. — Bezüglich der Besoldungen sagte der Ausschuss: „Es ist ziemlich allgemein anerkannt, daß die Besoldungen der Großherzogl. Geistlichen Staatsbeamten, sowie sie durch die oben erwähnte Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen vom Jahr 1836 festgesetzt sind, in Verhältnis zu den umliegenden Staaten nicht zu hoch erscheinen. Wird, wie es sich von der jetzigen Regierung mit Grund erwarten läßt, streng nach den dort festgesetzten Linien verfahren, so dürfte schwerlich behauptet werden dürfen, daß sie im Allgemeinen zu hoch gegriffen seien, wohl aber scheint es dem Ausschuss, daß manche Stellen, die jetzt mit Präsidenten (Gehalte von 4500 fl. und 3500 fl.) besetzt sind, von Directoren (Gehalte von 2600 fl.) ebenso gut versehen werden könnten, daß die Stelle eines Geheimen Rabinetssekretärs (2800 fl.), eines Geheimen Staatsraths (4000 fl.) im Verhältnis zu dem Gehalte eines verantwortlichen Ministers (5000 fl.) zu hoch besetzt seien. Im Allgemeinen glaubt übrigens Ihr Ausschuss sich dem Antrage anschließen zu müssen und zwar aus folgenden Gründen: 1) Die Organisation der Behörden scheint in einem Lande von dem Umfang und der Bevölkerung des Großherzogthums mancher Vereinfachung fähig zu sein, z. B. durch Zusammen schlagen mehrerer, für verwandte Staatszwecke bestehenden Behörden, wodurch die Besoldungen der Directoren, die Kosten der Registraturen und Kanzleien u. vermindert und viele unnötige Schreibereien vermieden werden könnten. Bereits ist bei anderer Veranlassung der Antrag gestellt worden, die Oberforstdirection und die Oberfinanzkammer zweiter Section, welchen beiden die Verwaltung der Staatsdomänen obliegt, mit einander zu vereinigen, wozu denn auch schon ein Schritt geschehen ist, indem dem Director der letzteren auch das Directorium der erleren übertragen wurde. 2) Aufhebung der Repräsentationsgehälter scheint von dem Geiste unserer Zeit gebieterisch gefordert zu werden. Nicht mehr in äußerem Prunk und Glanz, nicht mehr im Reichthum des Hausgeräthes und im Ueberflusse der Tafel suche künftig der Staatsbeamte seine Ehre und seinen Ruhm. Es war eines der vielen Gebrechen unserer krankhaft gewordenen Zeit, daß namentlich im Beamtenstande jeder den andern im äußeren Glanze zu überbieten suchte. Wir erwarten mit Zuversicht, daß unsere Staatsregierung recht bald in dieser Beziehung energische Maßregeln ergreife! 3) Viele, zunächst die begünstigten, Beamten, versehen neben ihren eigentlichen Stellen noch bezahlte Nebengeschäfte. Nach Art. 6 der Civildienstpragmatik muß jeder Staatsbeamte Nebenaufträge, wenn sie seinem Geschäftskreis nicht durchaus fremd sind, ohne besondere Vergütung übernehmen. Es erscheint daher durchaus nicht unbillig, dem Beamten, dessen Zeit ihm erlaubt, eine bezahlte Nebenstelle zu übernehmen, zuzumuthen, daß er sie ohne Vergütung besorge. Dieser Gegenstand wurde schon auf den ersten Landtagen in Anregung gebracht, auch bei Feststellung der Stats im Jahr 1836 unter den allgemeineren Grundlagen (h) bestimmt, daß Nebengehalte nur ausnahmsweise und stets auf Widerruf erteilt werden dürfen. Wir tragen daher darauf an, daß alle von 1836 an erteilte Gehälter für Nebenstellen für widerruflich erklärt, wenn nicht sofort zurückgenommen wer-

den. Daß für die Zukunft streng nach der Verabschiedung von 1836 verfahren werde, setzen wir, als sich von selbst verkehend, voraus. Nach allem diesem wird unser Schlußantrag, die Kammer wolle nach diesen Andeutungen Antrag 2 der Staatsregierung empfehlen, begründet erscheinen.“ Abg. Volhard: Würde der Gehalt der höheren Civilbeamten gemäßigt, dann auch der der höheren Militärbeamten. Von ihm vorgeschlagene Vereinfachungsmittel sind; Vereinigung des Oberstudien- und Oberschulraths; der Jollidirection und Oberfinanzkammer 1. Section; der verschiedenen Baumeisterstellen; Eingehen der Divisionscommandanten u.; Aufheben des Reitergarnisonwechsels, der Garnisonkirche und Schule; es sei angemessen, den Unterschied von Garnison und Bürgern aufzuheben; für Reduktion im Badenhauser Festungscommandement; er stellt einen bezüglichen Antrag. Bezüglich der Civilliste sagte der Ausschuss: „Nach Art. 70 der Verfassungsurkunde muß beim Regierungsantritt eines Großherzogs, dessen Civilliste auf Lebenszeit festgesetzt werden, ein Fall, der durch den Tod des höchstseligen Großherzogs Ludwig II. dormalen eingetreten ist. Ob von Seiten der Staatsregierung in dieser Beziehung an die dormalen versammelten Stände eine Proposition gelangen oder ob diese Vorlage der künftigen Ständeversammlung gemacht werden wird, ist dem Ausschuss unbekannt, jedenfalls aber dürfte es nicht an der Zeit sein, auf diesen Theil des vorliegenden Antrages dormalen einzugehen. Der Ausschuss steht es jedoch als sich von selbst verkehend an, daß die bisherige Civilliste mit dem Todestage des höchstseligen Großherzogs erloschen ist.“ An Anträge bezog jeder der 5 Prinzen seit 1820 jährlich 14,000 fl. Der Prinz Carl ward 1836 auf 35,000 fl., 1845 auf 45,000 fl., zu derselben Zeit jede der übrigen 4 Ananagen auf 18,000 fl. erhöht. Gründe für den mit 28 gegen 19 Stimmen damals angenommenen Regierungsvertrag waren: 1) der blühende Zustand des Landes im Allgemeinen; 2) die günstige Lage der Finanzen des Großherzogthums; 3) der nicht erhebliche Betrag der Staatsschuld, bei welcher die Erhöhung derselben durch die Anleihen zum Behufe der Eisenbahnanlagen nicht in Betracht kommen könne, indem der Ertrag aus diesen die Zinsen weit übersteigen werde; 4) der erhöhte Ertrag der Domänen; 5) der riesenhafte Schwung des Handels und der Industrie; 6) der Umstand, der riesenhafte Schwung der Finanzen der Ananagen eine Erhöhung der direkten Steuer nicht nöthig werde.“ „Es ist“, schließt der Ausschuss, „in rechtlicher Beziehung gegen die Erhöhung dieser Ananagen und gegen deren Bezug nichts einzuwenden. Erwägt man, daß bei der Vertheilung vom 5. Juni 1845 die Majorität sich bei weitem weniger auf den Rechtspunkt stützte, als auf den oben geschilderten blühenden Zustand des Landes, und betrachtet man nun, wie die schönen Traumgebilde in einem Augenblick zerronnen, wie die bangen Befürchtungen der Minorität zur vollen und ertüchten Wahrheit geworden sind, so muß man beklagen, daß der loyalen Gifer der Majorität der Staatskasse eine nicht unbedeutende Belastung aufgebürdet hat. Darüber, daß die jetzige Regieruna eine verachtliche Proposition an die Stände nicht würde gelangen lassen, kann wohl nicht der entfernteste Zweifel bestehen, zu den hohen Prinzen aber begt der Ausschuss das volle Vertrauen, daß sie eine Erhöhung ihrer Ananagen nicht gefordert oder angenommen haben würden, wäre ihnen der Zustand des Landes und insbesondere der Finanzen wäre ihnen der Zustand des Landes und insbesondere der Finanzen so bekannt gewesen, wie er sich jetzt zeigt. Der Ausschuss trägt so sehr darauf an, auch diesen dritten Theil des Antrags, soweit er sich auf Ananagen bezieht, der Regierung dringen zu empfehlen.“ Abg. Julauf erläutert, wie er seiner Zeit gegen Erhöhung der Ananagen gestimmt habe, und spricht günstige Hoffnungen aus. Abg. v. Steinherz beantragt, daß die Kammer ausspreche, daß sie vom Patriotismus der Prinzen dasjenige erwarte, was das Wohl des Landes erfordere; ähnlich Abg. Glwert. Abg. Volhard: Sollte die Kammer annehmen, es liege ein solcher Vorstand vor, um die wohlverordneten Rechte der Besoldeten anzugreifen, kann müsse sie auch Hand legen können an die Ananagen und ebenso die bewilligte Zulage einhalten. Abg. Gregschmar verlangt, daß diese Kammer erkläre, keine Civilliste mehr bezahlen zu wollen. Abg. Chr. Jöpprich ebenso. Präsi. Hesse zeigt den Gegenstand als erledigt; es sei nicht über einen Gegenstand zu discutieren, der gar nicht zur Discussion erwachsen sei. Schluß der Sitzung. (Am Schluß dieser Verhandlung müssen wir beifügen, daß der Sr. Kriegsminister dem betreffenden Ausschuss schriftlich anzeigte; Herr Sr. v. Oyen habe in einem eingegangenen Schreiben, bezüglich seines Aufenthalts im Auslande, sich mit dem Abzuge eines Viertels seiner Pension einverstanden erklärt. D. R.)

Offenbach, 9. August. Heute Nacht wurde unsere Einwohnerchaft durch Feuerlärm geweckt. Das Feuer muß sehr rasch am sich gegriffen haben; denn schon stand das Haus (das Papierlager des Herrn Meschins) in lichten Flammen, als es erst die der Brandstätte zunächst Wohnenden bemerkten. Zum Glück war Wasser genug vorhanden, und die Vorkehrungen zum Löschen rasch getroffen.

Teplitz, 6. Aug. Der Congress der Deutschböhmen wird am 28. Aug. hier gehalten werden. Die Zusagen von den meisten deutschen Städten und von vielen Dörfern sind ange- langt oder gewiß zu erwarten.

† Eisenbahn von Offenbach nach Sachsenhausen.

Im Monat Juli d. J. wurden 64,229 Personen befördert und sind eingegangen: 1) für den Transport von Personen 4323 fl. 9 fr.; 2) Gepäck 33 fl. 27 fr.; 3) 2039,27 Ctr. Güter 71 fl. 25 fr.; 4) Kunden 8 fl. 24 fr. Summe 4436 fl. 25 fr.

Darmstadt, den 8. August 1848. Die Verwaltung.